

Satzung des Fördervereins der Grundschule Großalmerode e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Großalmerode“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Großalmerode.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins besteht darin, die Unterrichts- und Erziehungsaufgaben der Grundschule Großalmerode zu fördern und die verschiedenen Schulgremien aktiv zu unterstützen. Darüber hinaus gilt es, das Schulleben aktiv mit zu gestalten. Insbesondere wird eine Betreuung im Rahmen ausschöpfbarer Fördermittel angeboten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Alle Mittel des Vereins dürfen nur dem obigen genannten Vereinszweck zugute kommen, Gewinne dürfen nicht erwirtschaftet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und sich der Schule verbunden fühlt. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt sie dem Mitglied schriftlich mit.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand mit dreimonatiger Frist zum Monatsende.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls, wenn zwei Jahre lang keine Mitgliederbeiträge gezahlt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Hier beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes sollte dem jeweils amtierenden Schulleiter angehören. Der Vorstand wird in offener Wahl von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf Wunsch eines anwesenden Mitglieds muss die Wahl des Vorstandes geheim durchgeführt werden. Die Amtszeit des Vorstandes endet erst durch die Neuwahl eines neuen Vorstandes.
 - a) Der Vorstand wird unterstützt durch zwei Beisitzer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 500 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Alle zweckgebundenen Mittel werden in Verantwortung der Schulleitung in Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden und dem Kassenwart eingesetzt. Ein Verwendungsnachweis wird entsprechend geführt und in der Jahreshauptversammlung als Gesamtaufstellung (aufgeschlüsselt in Personalkosten, Sachkosten, Sonstiges) der Mitgliederversammlung vorgestellt.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Buchführung und Erstellung des Rechenschaftsberichtes;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern mit Ausnahme der Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 Abs. 4.
4. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden, wobei die Tagesordnung nicht besonders angekündigt werden muss. Eine Einberufung von einer Woche ist einzuhalten.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die schriftliche Bevollmächtigung einer stellvertretenden Person der eigenen Wahl ist zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Beschlussfassung über die vom Verein zu finanzierenden Maßnahmen der Veranstaltungen, soweit sie den Verfügungsrahmen des Vorstandes übersteigen;
 - b) Die Festlegung von Schwerpunktforderungen;
 - c) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes;
 - d) Festlegung der Mitgliederbeiträge;
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer;
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - g) Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes und den Einspruch gegen einen Aufnahmeverweigerungsbeschluss.
3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich einzuladen. Die Ladung erfolgt durch Rundschreiben, das, soweit Eltern von Schülern zu den Mitgliedern zählen, durch die Schule über die Schüler verteilt werden kann.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung. Anträge zur Tagesordnung sollen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Es ist zulässig, Anträge zu den festgelegten Tagesordnungspunkten während der Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 6 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Sollte der Verein mehr als 100 Mitglieder haben, genügt es, wenn 25 Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen.

§ 7 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sollten die genannten Vorstandsmitglieder verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Reihe einen Versammlungsleiter.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder, wenn die Einladung ordnungsgemäß veröffentlicht worden ist. Eine Entscheidung über die Auflösung des Vereins oder über die Satzungsänderungen ist allerdings nur zulässig, wenn in der Einladung besonders hierauf hingewiesen worden ist. Alle Entscheidungen des Vereins werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§ 9 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

1. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen geht an einen gemeinnützigen, wohltätigen Verein über. Das gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszweckes beschließt, die vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 15.06.1994 in Kraft.